

## **MERKBLATT ZUR GEBÜHRENBEFREIUNG FÜR VEREINE**

Die Gemeinde Volketswil stellt gemeinnützigen, lokal verankerten Vereinen und Institutionen unter bestimmten Bedingungen gemeindeeigene Räume kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind. Die Gebührenbefreiung dient der Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens in der Gemeinde – sie ist ein freiwilliges Unterstützungsinstrument und kann bei Nichteinhaltung der nachstehenden Bestimmungen jederzeit widerrufen werden.

### **1. Eintrag im Vereinsregister und Gemeinnützigkeit**

Der Verein muss im Vereinsregister der Gemeinde Volketswil eingetragen, anerkannt und als gemeinnützig deklariert sein. Der Verein muss für die Prüfung der Gebührenbefreiung seit mindestens einem Jahr bestehen und ein Protokoll der ersten Generalversammlung muss vorliegen.

### **2. Sitz, Aktivität und Mitgliederstruktur**

Der Verein hat seinen Sitz in Volketswil. Mindestens 50 % der Mitglieder wohnen in der Gemeinde. Die Aktivitäten finden mehrheitlich auf Gemeindegebiet statt oder richten sich überwiegend an die Volketswiler Bevölkerung.

### **3. Aktualisierung der Vereinsdaten**

Nach jeder Generalversammlung sind Änderungen im Vorstand unverzüglich zu melden. Ebenso sind jeweils bis Ende Mai folgende Unterlagen einzureichen (ausgenommen politische Parteien):

- Vorstandsübersicht
- Tätigkeitsbericht (Auflistung zu Punkt 2 und 4)
- Mitgliederbestand (Name mit Wohnort)

Reservierungen können nur vom Vorstand selber anhand der Vereinsliste getätigt werden. Bei ausbleibender Aktualisierung entfällt die Gebührenbefreiung automatisch.

### **4. Gemeinwohlorientierung und Kooperation**

Gebührenbefreite Vereine tragen ausserhalb des Vereinszwecks aktiv zum Gemeindeleben bei indem sie einen Beitrag zum sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Leben der Gemeinde leisten (z. B. durch Mitwirkung bei Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit Schulen, Beiträgen zur Jugendförderung, kulturellem Austausch, Integration, etc.). Handeln Vereine unethisch werden diese von der Gebührenbefreiung ausgeschlossen.

### **5. Raumnutzung und Auslastungskontrolle**

Raumreservierungen müssen realistisch geplant werden. Leere Zeitfenster trotz Reservierung sind zu vermeiden. Die Gemeinde behält sich vor, stichprobenartige Auslastungskontrollen durchzuführen. Mehrfachbuchungen, welche nicht effektiv genutzt werden, können eingeschränkt oder rückgängig gemacht werden.

## **6. Kontingent für gebührenfreie Sonderanlässe**

Zusätzlich zu den regulären Vereinsaktivitäten sind pro Kalenderjahr und Verein maximal ein gebührenbefreiter Sonderanlass an einem Wochenende in der Kuspo (z. B. Infoabende, GV, Chränzli) erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Begründung und separater Genehmigung durch «den Ausschuss zur Gebührenbefreiung». Vorrang haben stets Buchungen von Nutzern, welche nicht gebührenbefreit sind.

## **7. Nutzung nur für vereinseigene Zwecke**

Die Gebührenbefreiung gilt nur für den Verein selbst und seine offiziellen Aktivitäten. Veranstaltungen von Einzelmitgliedern, Untergruppen, Partnervereinen oder Dachverbänden unter dem Namen des Vereins sind nicht gebührenbefreit.

## **8. Ausschluss bei kommerziellen Anlässen**

Der Verein darf mit einem Anlass keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Ein Anlass gilt als kommerziell, wenn er ganz oder teilweise mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird, wenn dafür externe Dienstleister oder Unternehmen anstelle eigener Mitglieder oder Beteiligter beauftragt werden, oder wenn er im gewerbsmässigen Sinne betrieben wird. Als kommerziell gelten insbesondere Anlässe, welche eine oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Für den Anlass wird eine Eintrittsgebühr, ein Start- oder Kursgeld erhoben.
- Der Anlass ist gewinnorientiert.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt gewerbsmässig oder unter Beizug externer Unternehmen zur Durchführung des Anlasses.

Dies wird fallweise durch den «Ausschuss zur Gebührenbefreiung» geprüft.

## **9. Kostenpflichtige Zusatzleistungen und Feiertage**

Für Zusatzleistungen (z. B. Bühnenaufbau, Getränke, Reinigung, technischer Support) sowie an den kantonalen Feiertagen und Vorfeiertagen fallen Gebühren gemäss Gebührenordnung an. Die Trainingsnutzung an Vorfeiertagen ist teilweise möglich.

*Feiertage sind: Neujahrstag, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Heiligabend, Weihnachtstag, Stephanstag, Silvester.*

## **10. Missbrauch und Sanktionen**

Nicht genutzte oder kurzfristig stornierte gebührenbefreite Anlässe werden gemäss den Stornierungsbedingungen der Anlagen zum Gebührentarif in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich vor, bei Verstössen oder Missbrauch die Gebührenbefreiung jederzeit zu widerrufen.

Bei sämtlichen Unklarheiten oder dem Bedarf an Präzisierungen, Anpassungen oder Ergänzungen der Bestimmungen liegt die endgültige Entscheidung beim «Ausschuss zur Gebührenbefreiung». Dieser hat die ordnungs- und sinngemässe Anwendung des Reglements sicherzustellen.

Gültigkeit ab 01. August 2026